

Gartenverein "Sanssouci." e.V.

Satzung

§1. Name, Sitz und Grundsätze

1. Der Verein führt den Namen: Gartenverein "Sanssouci" e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 06118 Halle/Saale.
Er liegt in der Gemarkung Halle
Flur 10
Flurstücke 1
3. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf 178 Kleingartenparzellen und er bewirtschaftet eine Fläche von 65 000 qm.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. 20299 eingetragen.
5. Der Verein gehört dem Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. an und ist über diesen dem Landesverband der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt und dem Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V. angeschlossen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Aufbau, Aufgaben und Ziele

1. Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut. Er ist überparteilich sowie konfessionell und weltanschaulich neutral.
2. Der Verein ist eine Kleingärtnerorganisation zur Förderung der Kleingärtnerie auf Grundlage des Bundeskleingartengesetzes.
3. Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a) für die ordnungsgemäße kleingärtnerische Gestaltung und Nutzung der Anlage und Gärten, auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes, dieser Satzung und der Gartenordnung Sorge zu tragen,
 - b) seine Mitglieder zur Befolgung des Bundeskleingartengesetzes, der Vereinssatzung und der Gartenordnung, im Sinne seiner ordnungsgemäßen kleingärtnerischen Nutzung des Gartens anzuhalten und dafür zu sorgen, dass Zuwiderhandlungen abgestellt werden,
 - c) den Schutz der Vereinsmitglieder durch den Abschluss von entsprechenden Versicherungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle (Saale)e.V. abzusichern.
4. Ziele des Vereins sind insbesondere:
 - a) der Erhalt der Umwelt, der Flora und der Fauna zum Wohle der Allgemeinheit
 - b) die Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung der Gärten als Teil des öffentlichen Grüns, im Interesse der Gesundheit der gesamten Bevölkerung
 - c) die Zusammenfassung aller Kleingärtner in der Kleingartenanlage
 - d) die fachliche Beratung der Mitglieder sowie die Unterstützung und Anleitung für Pflege- und Schutzmaßnahmen im Obst- und Gemüseanbau und in der Kleintierzucht
 - e) die Weckung und Intensivierung des Interesses für den "Garten" bei der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.

§3. Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung der Kleingärtnerie
 - b) die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.
3. Die Verwirklichung der Satzungszwecke erfolgt insbesondere durch die in § 2 niedergelegten Aufgaben und Ziele.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Eine angemessene Tätigkeitsvergütung und eine davon unabhängige angemessene pauschale Aufwandsentschädigung können durch Beschluss des Vereinsvorstands geleistet werden. Näheres wird durch die Finanzordnung des Vereins geregelt.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung und eine davon unabhängige angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§4. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, sofern sie volljährig ist und keiner Verfügungsbeschränkung über ihr Vermögen unterliegt.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Antragssteller ohne Begründung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann in Textform oder schriftlich erfolgen.
4. Im Fall der Ablehnung steht dem Antragsteller binnen vier Wochen nach Bekanntgabe die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig auf ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Im Falle der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft nach Zahlung der in der Finanzordnung des Vereins geregelten Aufnahmegebühr und Vorauszahlungen.

§5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
3. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins für sich als rechtsverbindlich an.
4. Die Mitglieder haben insbesondere das Recht:
 - a) zur gärtnerischen Betätigung, soweit dem Mitglied ein Einzelgarten zur Nutzung überlassen worden ist. Dieses Recht kann das Mitglied für sich und seine Familie ausüben. Das Recht zur gärtnerischen Betätigung ist kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB.
 - b) an Veranstaltungen des Vereins und Maßnahmen zur fachlichen Betreuung teilzunehmen, sowie solche anzuregen,
 - c) Einrichtungen des Vereins zweckentsprechend zu benutzen,
 - d) im Rahmen der abgeschlossenen Verträge die Unfall- und Haftpflichtversicherung in Anspruch zu nehmen. Das Mitglied kann sich darüber hinaus an der begünstigten Versicherung für Feuer- und Einbruchsdiebstahl, die durch den Rahmenvertrag des Stadtvorstandes der Gartenfreunde ermöglicht wird, beteiligen.
5. Die Rechte des Mitgliedes ruhen bei Nichtzahlung der gegenüber dem Verein zu erbringenden finanziellen Leistungen.
6. Die Mitglieder haben insbesondere die Pflicht:
 - a) den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen und den Anordnungen des Vorstandes des Vereins Folge zu leisten, das Vereinsleben zu fördern sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Zahlungen (Mitgliedsbeiträge u.a.m.) pünktlich zu den festgesetzten Terminen zu entrichten,
 - b) den Vertretern des Vorstandes, der Stadt, des Landesverbandes, der Aufsichtsbehörde (Magistrat) und dem Eigentümer den erforderlichen Zutritt zum Garten zu gestatten,
 - c) die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsstunden und die Höhe des Ausgleichsbetrages sind in der Finanzordnung des Vereins niedergelegt und durch die Mitgliederversammlung jährlich zu beschließen.
 - d) sich innerhalb der Kleingartenanlage gemäß den Regelungen der Satzung und der Gartenordnung zu verhalten,
 - e) Beiträge, Umlagen, Gebühren und Ausgleichsbeträge termingerecht zu zahlen. Alle geldlichen Verpflichtungen sind Bringschulden. Näheres regelt die durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Finanzordnung.
 - f) sich nach bestem Können für die Belange des Vereins einzusetzen, insbesondere Beschlüsse des Vereins zu befolgen und sich an den fachlichen Schulungen zu beteiligen,
 - g) Gemeinschaftseinrichtungen schonend zu behandeln. Das Mitglied haftet für Beschädigungen, die von ihm selbst, seinen Familienangehörigen oder seinen Besuchern verursacht werden.
 - h) Pflege des Gemeinschaftslebens beizutragen, insbesondere Ruhe und Ordnung zu halten alles zu unterlassen, was zu Störungen führt, auch in Verantwortung für das Verhalten seiner Familienangehörigen und Besucher.

7. Natürliche oder juristische Personen, die sich um die Erfüllung des Vereinszweckes in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag und von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
8. Stirbt ein Mitglied, so kann dessen Ehegatte bzw. Lebenspartner oder Erbe der ersten Ordnung und vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Mitglied werden. Bei mehreren Erben kommt jedoch nur einer von ihnen für die Mitgliedschaft in Betracht. Es ist Sache der Erben, sich darüber zu verständigen. Die Mitgliedschaft ist innerhalb von acht Wochen nach dem Erbfall beim Vorstand zu beantragen.
9. Bei Wohnungswechsel bzw. Änderung der im Aufnahmeantrag angegebenen Kontaktdaten sind die Änderungen vom Mitglied umgehend dem Vorstand schriftlich, regelmäßig unter Verwendung des Vereins-Formulars, mitzuteilen.

§6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Gleichzeitig endet auch das Recht zur gärtnerischen Betätigung im Einzelgarten.
2. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen bleiben bis zur Räumung bzw. Wiederverpachtung des Einzelgartens bestehen. Der Vorstand kann von diesen Terminen Abweichungen zulassen.
3. Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) vorsätzlich die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt,
 - b) durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft insbesondere den Vereinsfrieden fortwährend stört, z. B. durch gröbliche Diffamierung eines Vorstands- bzw. Vereinsmitgliedes,
 - c) seine Pflicht zur Entrichtung der Beiträge oder anderen Aufgaben an den Verein oder zur Leistung sonstiger Auflagen (z. B. Gemeinschaftsarbeit) nicht nachkommt und mit Zahlungen länger als 3 Monate im Rückstand ist,
 - d) den ihm überlassenen Kleingarten mangelhaft bewirtschaftet und die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist nicht abstellt,
 - e) ohne Einverständnis des Vorstandes und, soweit erforderlich, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde Bauten errichtet,
 - f) den Garten zu gewerblichen Zwecken oder ständig zum Wohnsitz nutzt,
 - g) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft ohne Zustimmung des Vorstandes auf einen Dritten überträgt, insbesondere den ihm überlassenen Garten oder die darauf befindlichen Baulichkeiten diesem ganz oder teilweise übergibt,
 - h) nicht nur vorübergehend verhindert ist, seinen Pflichten aus dieser Satzung nachzukommen,
 - i) sich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 3 Nr. 1 von Anfang an nicht vorhanden war oder, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich wegfällt,
 - j) den Bestimmungen dieser Satzung in sonstiger Weise gröblich zuwiderhandelt oder Vereinsbeschlüsse nicht befolgt.

In den Fällen a) bis h) müssen mindestens zwei Abmahnungen, in letzterer unter Ankündigung des Ausschlusses, in der gleichen Sache erfolgt sein.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung muss dem Mitglied die Gelegenheit gegeben werden, sich zur Sache zu äußern. Der Bescheid über den Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Beschwerde einlegen. Die Beschwerde muss schriftlich begründet werden und spätestens 2 Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides bei dem Vereinsvorstand eingegangen sein. Über den Einspruch entscheidet der Schlichtungsausschuss. Bis zur Entscheidung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Der ordentliche Rechtsweg ist bis zur Entscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist unanfechtbar. Der Ausschluss entbindet nicht von bestehenden Zahlungsverpflichtungen, insbesondere rückständiger Beiträge, Gebühren, Umlagen etc. im Sinne der Finanzordnung.

4. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft enden neben dem Recht zur gärtnerischen Betätigung auch alle anderen Rechte gegenüber dem Verein.

§7. Mitgliedsbeiträge und Finanzen

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Beiträge.
2. Zu den Beiträgen gehören insbesondere laufende Beiträge, Aufnahme-/Nutzungsgebühren, Gemeinschaftsleistungen, individuelle Verbrauchskosten und Umlagen.

3. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftsführung kann die Mitgliederversammlung eine Sonderumlage, die das 6-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages eines jeden Mitglieds nicht überschreitet, beschließen.
4. Näheres wird in einer durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Finanzordnung geregelt.

§8. Baulichkeiten

1. Baulichkeiten jeder Art dürfen im Einzelgarten nur mit schriftlicher Erlaubnis des Vorstandes erweitert oder verändert werden.
2. Bei der Bauausführung sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und des Baugesetzbuches (BauGB) zu beachten.
3. Baulichkeiten, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind nach Aufforderung entschädigungslos (jedoch unter Beachtung des §20a Abschnitt 7 des BKleingG) zu entfernen.

§9. Tierhaltung

1. Die Tierhaltung ist grundsätzlich untersagt.
2. Ausnahmen für die Haltung von Kleintieren und Bienen kann der Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Pachtvertrages mit näheren Anweisungen schriftlich gestatten. Durch die Tierhaltung darf der Gesamteindruck der Anlage wie auch des einzelnen Gartens nicht beeinträchtigt und die Gartengemeinschaft nicht gestört werden.
3. Tierhalter haften für alle durch ihre Tiere verursachten Schäden.

§10. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Für besondere Aufgaben können Kommissionen und Ausschüsse gebildet werden.

§11. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied auch ein Ehrenmitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und Anträgen durch schriftliche Einladungen einberufen. Die Einladung ist auch per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte Adresse und soweit nicht ein entgegenstehender Wille des stimmberechtigten Mitglieds bekundet ist oder per Aushang im Schaukasten der Kleingartenanlage zulässig.
4. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vereinsvorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem zu wählenden Versammlungsleiter.
7. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen genügt bei mehreren Kandidaten die relative Mehrheit, das heißt, gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Beschluss eines Drittels der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel.
8. Einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Beschlussfassung über:
 - a) die Satzung bzw. deren Änderung,

- b) den Erlass bzw. die Änderung der Datenschutzordnung, der Finanzordnung, der Gartenordnung, der Geschäftsordnung, der Wasser- und Abwasserordnung, der Schlichtungsordnung der Wahlordnung sowie von weiteren Vereinsordnungen
- c) Wahl, die Abberufung bzw. die Entlastung der Vorstandsmitglieder, der Kassen- und der Rechnungsprüfer (Revisoren),
- d) die Geschäfts-, die Kassen- und die Revisionsberichte
- e) die Festlegung von Beiträgen, Umlagen, Darlehen, Mahn- und Aufnahmegebühren
- f) die Beschlussfassung über die Anzahl der Gemeinschaftsarbeitsstunden bzw. über die Höhe des Ausgleichsbetrages,
- g) die Berufung von Ehrenmitgliedern,
- h) die Auflösung des Vereins,

§12. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1.Vorsitzenden
 - b) dem 2.Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit/Medien
2. Zu weiteren Vorstandsmitgliedern können insbesondere bestimmt werden:
 - a) ein Kassierer
 - b) ein Fachberater
 - c) ein Techniker
 - d) ein Kulturbeauftragter
3. Vertretungsberechtigte im Sinne des § 26 BGB sind die in 1. a) und b) benannten Vorsitzenden.
4. Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zur etwaigen Neuwahl und Beendigung der die Neuwahl durchführenden Mitgliederversammlung im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst der verbleibende Vereinsvorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Eine Kooptierung eines neuen Vorstandsmitgliedes ist zulässig und liegt im Ermessen des Vereinsvorstandes.
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen.
Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - a) die laufende Geschäftsführung
 - b) die Vorbereitung, und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - c) Um-/Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 Als Grundlage zur Aufgabenerfüllung kann eine durch den Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung erlassen werden.
6. Der Vereinsvorstand entscheidet in Vorstandssitzungen durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.
Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, welche vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterzeichnen sind. Sitzungen des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins gerichtet sein. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung der Auslagen und anderer nachweisbarer und gerechtfertigter Aufwendungen für die Vereinstätigkeit. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung und eine davon unabhängige angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen. Auf § 3 Nr. 8 wird entsprechend verwiesen.

§13. Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder verarbeitet.
2. Der Verein verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung stehenden Daten nur zu verwenden
 - a) bei der Verwirklichung des Vereinszweckes, insbesondere zur Mitgliederverwaltung,

- b) bei berechtigtem Interesse einer Dachorganisation,
 - c) als Vertragsgehilfe des Zwischenpächters und
 - d) bei nachweislichem öffentlichem Interesse
3. Hierbei gewährleistet der Verein, dass die Verwendung im Vereinsinteresse notwendig ist und den Interessen der Mitglieder nicht entgegensteht. Den Organen des Vereins und allen für diese tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Näheres regelt eine durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Datenschutzordnung.

§14. Änderung des Zwecks, Auflösung des Vereins

1. Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens auf gemeinnütziger Grundlage zu verwenden hat.

§15. Schlussbestimmungen, Sprachliche Gleichstellung

1. Der Vorstand ist berechtigt, etwaige vom Registergericht geforderten Änderungen und Ergänzungen sowie redaktionelle Änderungen der Satzung selbstständig vorzunehmen.
2. Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird in der Satzung auf Formulierungen geschlechtsspezifischer personenbezogener Bezeichnungen verzichtet bzw. sind solche bezogen auf sämtliche geschlechtsspezifischen Formen, wie beispielsweise Männer, Frauen und Diverse.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.
4. Die Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.03.2022 beschlossen und wird mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.